

12.02.2014

Übersicht zur Klausur im Examensklausurenkurs am 07.02.2014

Die folgende Übersicht stellt Hinweise zur Lösung der Klausur zusammenfassend in einer Übersicht dar. Sie stellt keine „Musterlösung“ dar und schließt andere, vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten nicht aus.

Teil 1

A) Anspruch der B gegen S auf Rückzahlung des Kaufpreises, §§ 346 Abs. 1, 323, 437 Nr. 2 BGB¹

I. Rücktrittsrecht

1. Wirksamer Kaufvertrag, § 433 (+)

- essentialia negotii (+)
- Willenserklärungen, Antrag und Annahme, Übereinstimmung, Bezug (+)

2. Fällige Leistungspflicht (+)

- Verschaffung des Kaufgegenstands frei von Sachmängeln (§ 433 Abs. 1 S. 2)
- Sachmängelfreiheit

3. Nichtleistung oder nicht pflichtgemäße Leistung (+)

§ 434 Abs. 1 S. 1, S. 2, Nr. 1 (subj. Fehlerbegriff, Vorrang, ggf. Abgrenzung): Nichteignung für vertragl. vorgesehene Verwendung: Schaden an den Bremsen steht Teilnahme am Straßenverkehr entgegen
Nachteil. Abweichung v. Sollzustand: Mangelhafter Kaufgegenstand, Verletzung der Pflicht zur mangelfreien Leistung

4. Setzung einer angemessenen Frist oder Entbehrlichkeit, § 323 Abs. 1 (+)

Fristsetzung ist erfolgt, 15.01.2013 (+)

II. Rücktrittserklärung, § 349 (+)

20.02.2013, erfolgt

III. Kein Ausschluss, § 323 Abs. 6 (+)

Alleinige oder überwiegende Verantwortlichkeit der B? (-)

IV. Einredefreiheit/Einreden des S

1. §§ 348 S. 1, S. 2, 320, Leistung Zug-um-Zug (-)

Leistung Zug-um-Zug gegen Erfüllung eines Gegenanspruchs auf Rückübereignung des Busses, § 346 Abs. 1

a) Befreiung nach § 275 Abs. 1 (bzw. § 326 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 direkt) wg. Zerstörung des Busses
Rechtsfolge gem. § 346 Abs. 2: Wertersatz an Stelle der Rückübereignung

b) § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 3: Kein Wertersatz (+)

- aa) Gesetzliches Rücktrittsrecht (+)
- bb) Untergang beim Wertersatzpflichtigen (+)

¹ §§ sind, soweit nicht anders gekennzeichnet, solche des BGB.

cc) Beachtung eigenübl. Sorgfalt: abgeschlossen, ordnungsgemäß abgestellt (+)
Folge: Wegfall der Wertersatzpflicht

c) § 346 Abs. 3 S. 2: Gegenanspruch auf Herausgabe verbleibender Bereicherung
Anspruchsinhalt: Ansprüche gegen den unbekanntes Dieb sind abzutreten.

2. §§ 273, 280 Abs. 1, 346 Abs. 4 : Zurückbehaltungsrecht wg. Schadenersatzanspruch bei Verletzung der
entstandenen Rückgabepflicht
Pflichten „nach Abs. 1“ (§ 346 Abs. 4) erst mit entstehen der Rückgabepflicht; Ausübung
Ausübung des Rücktrittsrechts aber erst am 20.02.2013 (s.o.) daher am 15.02 bzw.
16.02.2013 noch keine Rückgabepflicht

3. §§ 273, 280 Abs. 1 : Zurückbehaltungsrecht wg. Verletzung einer Pflicht zum (besonders)
sorgsamem Umgang mit der Kaufsache ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Rücktrittsrechts?
Herleitung des Anspruchs an sich str., Teile der Lit (Canaris, Schuldrechtsmodernisierung XLVI): ja
Allerdings: kein Vertretenmüssen, da ordnungsgemäßer Umgang mit Kleinbus; abgeschlossen

V. Ergebnis: Rückgewähranspruch auf Kaufpreis (Zahlung); Zug-um-Zug gg. Abtretung der Ansprüche gegen den
unbekanntes Dieb

B) Anspruch der B gegen S auf anteilige Rückzahlung infolge Minderung, §§ 441 Abs. 4, Abs. 1, 437 Nr. 2, 346 Abs. 1

I. Vorliegen der Voraussetzungen des Rücktritts, § 441 Abs. 1 S. 1: „Anstatt zurückzutreten“ (+)
Aber: Ausschluss der Minderung durch Rücktrittserklärung

II. Ergebnis: Kein Anspruch

C) Anspruch der B gegen S auf Schadenersatz statt der Leistung, §§ 280 Abs. 1, 3, 281, 437 Nr. 3 wegen Verletzung von Nebenpflichten auf Erstattung von Mietwagenkosten; Schadenersatz für das Xylophon; Mehrkosten für Kauf eines anderen Kleinbusses

I. Schuldverhältnis
II. Pflichtverletzung

1. Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis

a) Pflicht zu mangelfreier Leistung (§ 433 Abs. 1 S. 2): Bremsen nicht in Ordnung

b) Pflicht zu fristgerechter Nacherfüllung (§ 439 Abs. 1): Bis Fristende nicht nacherfüllt

aa) Keine Befreiung von der Leistungspflicht: Keine Befreiung des S zur Reparatur wegen
pers. Unvermögen oder nicht ausreichender Finanzmittel (§ 275 Abs. 1 bis 3) für
Reparatur durch Dritte („Übernahme eines Beschaffungsrisikos“; „Inhalt des
Schuldverhältnisses“, „Geld hat man zu haben“)

bb) Keine Befreiung nach § 439 Abs. 3: Kosten i.H.v. 1000 € nicht unverhältnismäßig

III. Vertretenmüssen

1. Vermutung, § 280 Abs. 1 S. 2, Keine Exculpation, § 276 Abs. 1

a) In Bezug auf die mangelhafte Leistung:
Mangel herbeigeführt (-);

Mangel gekannt oder Kennenmüssen:
Keine positive Kenntnis
Kennenmüssen: Bei Privatverkauf keine umfassende Untersuchungspflicht
(Auch keine Übernahme einer Garantie durch „Mängel nicht bekannt“;
besonderer Bindungswillen erforderlich)
=> Mangelhafte Leistung nicht zu vertreten

b) In Bezug auf die Nicht-Nacherfüllung:

Exculpation: Gründe für das Unterlassen persönlicher Reparatur nicht möglich: kein „Recht“
bzw. keine „Pflicht“ zu persönlicher Nacherfüllung; ggf. Einholung von Hilfe auf Kosten des
Schuldners; Geldmangel s. o.

Vertretenmüssen insoweit (+)

2. Zwischenergebnis: Vertretenmüssen der Nicht-Nacherfüllung (+)

III. Anspruchsinhalt bei §§ 280 Abs. 1, 3, 281

1. Mehrkosten für anderen Kleinbus (+)

aa) Kein Ausschluss

§ 281 Abs. 1 S. 3: Mangel nicht unerheblich

§ 325: Neben Rücktritt möglich

bb) Mehrkosten für den neuen Kleinbus als „Schaden“

Abgrenzung zur „freiwilligen“ Aufwendung

Zwar „freiwillige“ Handlung, aber „Herausforderungsfall“ bzw.

„provozierte Aufwendung“

2. Zerstörtes Xylophon (-)

aa) Rückführbarkeit auf die zu vertretende Pflichtverletzung? (Nicht-Nacherfüllung)

Auch bei Nacherfüllung innerhalb der Frist wäre das Xylophon zerstört, da der Unfall bereits
vorher stattgefunden hatte.

Keine Rückführbarkeit auf die zu vertretende Pflichtverletzung

3. Mietwagenkosten für 05.02./06.02.2013

Mietwagenkosten insoweit bei fristgerechter Nacherfüllung nicht entstanden

„herausgeforderte“ Aufwendungen als Schaden (s.o.)

4. Naturalrestitution, § 249 S. 1 BGB: Herstellung des Zustandes, der im Falle rechtzeitiger,
vollständiger Nacherfüllung bestünde

Anspruchsinhalt: Mehrkosten Kaufpreis für den Kleinbus (2000 €) und Mietwagenkosten (400 €).

IV. Keine Einreden ersichtlich

V. Ergebnis: Anspruch B gegen S §§ 280 Abs. 1, 3; 281, 437 Nr. 3 auf 2400 € (2000 € Deckungskauf + 400 €
Mietwagenkosten)

D) Anspruch B gegen S auf Schadenersatz, §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 437 Nr. 3 wegen
zerstörtem Xylophon; Mietwagenkosten (11./12.01.2013)

I. Schuldverhältnis (+)

II. Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis

a) Verschaffung sachmängelfreier Kaufsache, § 433 Abs. 1 S. 2 BGB

b) Verletzung einer Pflicht auf die Rechte und Rechtsgüter, § 241 Abs. 2 BGB

II. Vertretenmüssen: Vermutung, § 280 Abs. 1 S. 2; keine Exculpation, § 276 BGB

Zerstörung und Mietwagenkosten entfallen nur bei hypoth. mängelfreier Leistung
Kein Vertretenmüssen der mangelhaften Leistung da keine Kenntnis und kein
Kennenmüssen (s. o.)

III. Ergebnis: Kein Anspruch

E) Ergebnis Teil 1: Anspruch der B gegen S auf Kaufpreisrückzahlung (8000 €); Mehrkosten für
Ersatzbeschaffung (2000 €); Ersatz der Mietwagenkosten 05.02./06.02 (400 €)

Teil 2

A) Frage 1: Zuständiges Gericht

I. Sachlich: Bürgerlich-rechtliche Streitigkeit, § 13 GVG Zivilgerichtsbarkeit)

II. Örtlich: LG Bayreuth (Sachverhalt): Zuständiges OLG in Bamberg, Art. 2 Nr. 1 BayGerOrgG

II. Instanz: OLG bei Berufung in Streitigkeit die in 1. Instanz vor LG, § 119 Abs. 1 Nr. 2 GVG

Hier: LG erstinstanzlich zuständig: §§ 71 Abs. 1, 23 GVG, Streitwert (§§ 2, 3 ZPO) > 5000 €

B) Frage 2: Handlungsempfehlung für Rahl

I. Ausgangspunkt, Problem(e) des Rahl:

1. Berufungsbegründung möglicherweise zu spät, § 520 Abs. 2 S.1 ZPO

2. Berufungsbegründung möglicherweise formunwirksam,), §§ 520 Abs. 6, 130, 130a ZPO

Schriftform erforderlich für „bestimmende Schriftsätze“ wie die Berufungsbegründung (hier nur: E-Mail mit Scan)

3. Grundsatz: Rechtsanwalt muss vorsichtig handeln

II. Hilfe bei verspäteter Berufungsbegründung: Wiedereinsetzung in den Vorherigen Stand, § 233 S. 1 ZPO

Dies sollte Rahl versuchen wenn: (1.) die formellen Voraussetzungen vorliegen und (2.) Erfolgsaussichten bestehen

1. Formelle Voraussetzungen

a) Zuständigkeit: Antrag an das Gericht, das über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, § 237 ZPO, OLG Bamberg

b) Form: Formvorschriften der nachzuholenden Prozesshandlung, gem. § 236 Abs. 1 ZPO: Unterschrieben, mit den die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen, § 236 Abs. 2 ZPO

c) Frist: Binnen eines Monats, § 234 Abs. 1 S. 2 ZPO, nach Wegfall des Hindernisses, § 234 Abs. 2 ZPO

d) Nachholung der versäumten Prozesshandlung, § 236 Abs. 2 S. 2 ZPO

e) Zwischenergebnis: formelle Voraussetzungen erfüllt oder erfüllbar

2. Partei ohne ihr Verschulden verhindert, eine Frist nach § 233 S. 1 ZPO einzuhalten

a) Partei: B ist Partei die Wiedereinsetzung zu ihren Gunsten anstrebt

b) Notfrist, § 224 Abs. 1 S. 2 ZPO: Rechtsmittelfristen grundsätzlich (+): Berufungsbegründung aber (-) (Arg. Systematik des § 233 S. 1 ZPO)
allerdings: § 233 S. 1 Alt. 2 ZPO: Begründung der Berufung ausdr. vorgesehen

c) Nicht eingehalten, § 520 Abs. 2 ZPO

Wann ist die Email „bei Gericht“ eingegangen?
(Vgl. BGH, Beschluss vom 25. 4. 2006 - IV ZB 20/05)

Hier: Eingang auf Zentralserver des Gerichts (aa) am letzten Tag des
Fristlaufs und Ausdruck durch Beamten bei späterem Auffinden in der Geschäftsstelle (bb):

aa) Nichtkörperliche Einreichung gem. § 130a Abs. 3 ZPO:

Anwendbarkeit von § 130a ZPO?

Eingang „elektronischer Sendungen“ bei Gericht wenn Daten in der Empfangseinrichtung
vollständig gespeichert sind

Zwar: § 130a ZPO erfordert „qualifizierte Einrichtungen“ die hier nicht gegeben sind;
außerdem: qualif. elektron. Signatur dann zwingend erforderlich

Allerdings: Trennung der „Einflussphären“: Darauf, ob wie die Gerichte ihren
Postempfang organisieren kann es gegenüber den Parteien nicht ankommen, da dies
ihrem Einflussbereich entzogen ist.

Angabe der Adresse auf der Website deutet auf Erreichbarkeit unter der Adresse hin

System. Argument: § 130a Abs. 2 ZPO: Landesverordnung erforderlich

Zwischenergebnis: Anwendbarkeit von § 130a ZPO (-/+)

bb) Eingang bei Gericht gem. § 130 ZPO

§ 130 ZPO: An sich liegt dem Gericht eine körperliche Version des Schriftsatzes vor, da ein
Ausdruck vorhanden ist

Parallele zum Telefax; Legitimationsfunktion; Perpetuierungsfunktion; Fälschungssicherheit

d) Fristgerecht eingegangen (+/-)

e) Ohne Verschulden verhindert

Verschulden: Vorsatz und Fahrlässigkeit; objektiver Maßstab: ordentliche Prozesspartei nach
den Umständen des Falles

Einerseits: Wahl eines anderen Kommunikationsmittels möglich, wenn sich RA auf
unbekanntes Mittel einlässt, Risiko bei ihm; Zwar knappe Absendung aber grundsätzlich
kein Verschulden, Fristen dürfen ausgeschöpft werden

Andererseits: Angabe auf der Website; kurzer Anruf bei RA wäre möglich gewesen etc.

Ergebnis (+/-)

III. Berufungsbegründung formell ordnungsgemäß, § 520 Abs. 5 ZPO:

1. „allgemeine Vorschriften“ Verweis auf § 129 ff. ZPO nach: § 130 ZPO

2. Formelle Anforderungen an einen Schriftsatz

„Sollen“ in § 130 ZPO (bzw. § 130a ZPO) für „bestimmende“ Schriftsätze zwingend, insbes. Einlegung von Rechtsmitteln und deren Begründung => § 130 Nr. 6 ZPO: Unterschrift oder Unterschrift in Kopie durch zugelassenen Rechtsanwalt (§ 78 Abs. 1 S. 1 ZPO)

BGH: wenn ausgedruckt vorliegend ausreichend, BGH, Beschluss vom 15.7.2008 - X ZB 8/08
BayLSG: Keine Klageerhebung per Email: LSG Bayern: Urteil vom 20.12.2011 - L 15 SB 123/10
(+/-)

Ausgangspunkt: Funktion der Unterschrift als Ausweis der Verantwortlichkeit des Unterzeichners für das Dokument (Legitimation), s.o. (auch: Fälschungssicherheit, Perpetuierung)

Es kann nicht darauf ankommen ob digitale Daten als Email-Anhang oder als Daten per Telefonleitung versandt werden. Beide Möglichkeiten bieten technisch gesehen denkbare Angriffspunkte.

Unterschrift des Rechtsanwalts: unterschriebenes Original liegt vor

3. § 130a ZPO: Hier denkbar, aber: BGH, Beschluss vom 14. 1. 2010 - VII ZB 112/08, elektronische Signatur zwingend, nicht bloße Ordnungsvorschrift

IV. Ergebnis (+/-)

Prüfung eines Wiedereinsetzungsantrags durch Rahl
Absehen von Antragstellung möglich, wenn i.E. Begründung ausreichend und fristgerecht

C) Frage 3: Entscheidung des Gerichts

I. Zulässigkeit

1. Berufungsfähiges Urteil, § 511 Abs. 1 ZPO: Endurteil 1. Instanz
2. Zuständiges Gericht, SV. s.o. (+); Einlegung beim OLG nicht beim LG
3. Form § 519 ZPO, Frist, § 517 ZPO (§§ 222 ZPO, §§ 187, 188 BGB, k. A. im Sachverhalt)
§ 520 Abs.2, 3 ZPO Begründung und Begründungsfrist (s.o.)
4. Formelle Beschwer (Verlust als Kläger in 1. Instanz; keine weit. Ausf. erforderl.)
5. Berufungssumme, § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO (hier: 200.000 €) (+)

II. Ergebnis: Berufung zulässig, Gericht entscheidet über Begründetheit